

Provinz LÜTTICH

Gemeindeverwaltung
BURG-REULAND



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLIBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 25. November 2025.

Anwesend : Herr STELLMANN A., Bürgermeister;
Herr DOLLENDORF S., Frau SCHOMMERS-BÜX K.,
~~Herr LAFLEUR J.~~, Schöffe(n);
Herr MAUS C., Herr SCHÜR D., Frau GEIBEN B., Herr SCHMITZ R., Frau KESSLER F., Frau MARTINY M.,
~~Frau PIRONT S.~~, Herr SCHMITZ S., Herr GREVEN J.,
Herr M. GOMMES, Gemeinderatsmitglieder;
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

Punkt - 5 - der Tagesordnung.

Gegenstand: Festsetzung der Steuer auf mobile und feststehende gewerbliche Werbetafeln für die Jahre 2026-2031.

In öffentlicher Sitzung:

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35, 74-75, 174 und 184 bis 193;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des allgemeinen Rechtsprinzips, dass die Güter der öffentlichen Behörden und gleichgestellten Institutionen und die Privatgüter der öffentlichen Behörden, die einem öffentlichen Dienst zugeordnet sind oder einem allgemeinen Interesse dienen, von der Besteuerung befreit sind;

Aufgrund der belgischen Rechtssprechung, insbesondere der Urteile des Kassationshofes vom 10. März 1881, 01. Juli 1890 und 23. Februar 2018, in denen das allgemeine Rechtsprinzip der Steuerbefreiung für den Staat bzw. die öffentlichen Behörden bestätigt worden ist;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 28. Oktober 2026;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1:

Zugunsten der Gemeinde Burg-Reuland wird für die Jahre 2026-2031 eine Steuer auf mobile und feststehende gewerbliche Werbetafeln sowie Werbetafeln mit mechanisch oder elektronisch laufender Sichtfläche erhoben.

Artikel 2:

Als Werbetafel im Sinne des vorliegenden Beschlusses gilt jede von der öffentlichen Straße aus sichtbare Anzeige in Form eines Schildes, einer Fahne, einer bedruckten Plane, einer Plastikfolie oder jeden anderen Untergrunds, der mit Schriftzügen, einzelnen Buchstaben, Grafiken oder Zeichen versehen ist und die zum Ziel hat:

- Produkte oder Dienstleistungen zum Verkauf anzubieten oder bekannt zu machen;
- oder Handel, Gewerbe oder Industrie, die an einem bestimmten Standort ausgeübt wird, bekannt zu machen.

Von dieser Steuer befreit sind :

- Werbetafeln, die sich am Betriebsgelände oder an Gebäuden befinden, auf die sich diese Werbetafeln beziehen, und eine optische Einheit mit dem beworbenen Betrieb bilden;
- genormte Hinweisschilder, die als Wegweiser zu den auf dem Gebiet der Gemeinde Burg-Reuland ansässigen Betrieben dienen und die mit der Erlaubnis der Gemeindevorstandlichen an eigens dafür vorgesehenen Halterungen angebracht wurden;
- zeitweilige Werbung für punktuelle Veranstaltungen, die Gegenstand der Steuer auf mobile und feststehende Werbetafeln für Veranstaltungen ist.
- Baustellenschilder, die mit Werbung der ausführenden Betriebe versehen sind;
- gewerbliche Sponsorentafeln, die am Austragungsgelände von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen angebracht sind.

Artikel 3:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- Fläche von weniger als 1 m²: 110,00 €;
- Fläche von 1 - 1,99 m²: 220,00 €;
- Fläche von 2 - 2,99 m²: 330,00 €;
- Fläche von 3 - 3,99 m²: 440,00 €;

Jeder zusätzliche m² oder Teilquadratmeter wird mit 110,00 € berechnet; Für Werbetafeln mit mechanisch oder elektronisch laufender Sichtfläche wird pro m² oder Teilquadratmeter ein Steuersatz von 350,00 € berechnet; Die Berechnung der Fläche bezieht sich auf die gesamte Werbefläche (einschließlich der Umrahmung). Bei Werbetafeln mit mehreren sichtbaren Flächen wird die Gesamtfläche für die Besteuerung berücksichtigt.

Artikel 4:

Die Steuer ist durch den Eigentümer der Privatparzelle geschuldet, auf der die Werbetafel steht. Sie ist solidarisch durch den Mieter dieses Grundstücks, den Besitzer oder Mieter der Werbetafel oder den beworbenen Betrieb geschuldet.

Artikel 5:

Die Erfassung der besteuerbaren Einheiten erfolgt seitens der Gemeindevorwaltung. Die Gemeindevorwaltung erhält von den Steuerpflichtigen eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist. Steuerpflichtige, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlasst wurden, haben jedoch der Gemeindevorwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, spätestens am 31. Dezember des Steuerjahrs.

Zudem ist jede Änderung in Bezug auf Größe und Standort der Werbetafeln der Gemeindevorwaltung unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Artikel 6:

Gemäß Art. 188 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 bzw. Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend die Festsetzung und Beitreibung

der Provinzial- und Gemeindesteuern, zieht die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, notifiziert das Gemeindekollegium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, als auch die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Notifizierung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Die Feststellung von Amts wegen erfolgt durch einen vom Gemeindekollegium bezeichneten Beamten, dessen Protokolle bis zum Beweis des Gegenteils gelten.

Artikel 7:

Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfall wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 8:

Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindekollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 9:

Die in Artikel 3 festgelegten Steuern sind in einer einmaligen jährlichen Zahlung zu entrichten; wenn die Werbetafel im Laufe des Jahres aufgestellt oder abgehängt wird, so wird die entsprechende Steuer nach der Anzahl Monate mit 1/12 der Jahressteuer multipliziert, wobei der Monat des Aufstelldatums oder Abhängdatum nicht berechnet wird.

Artikel 10:

Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch beim Gemeindekollegium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, datiert und begründet sein. Die Einspruchsfrist von einem Jahr beginnt ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Versendung des Steuerbescheids. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Einspruchs nicht aufgehoben.

Artikel 11:

Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Artikel 12:

Die betreffende Steuer wird unter Haushalt Artikel 040/364-23 gebucht.

Artikel 13:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Namens des Gemeinderates :

Der Generaldirektor,
gez. SCHÖSSLER P.

Der Vorsitzende,
gez. STELLMANN A.

Für gleichlautenden Auszug :

Der Generaldirektor,
SCHÖSSLER P.



Burg-Reuland, den 26. November 2025

Der Bürgermeister,
STELLMANN A.